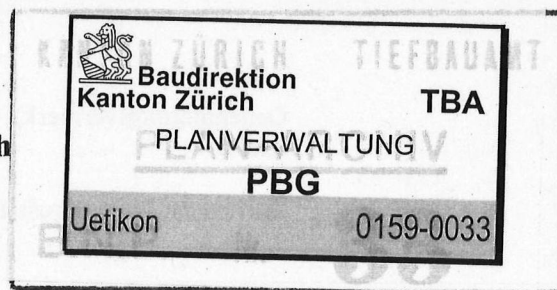


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. August 1990



### 2725. Amtlicher Quartierplan

Am 10. Juli 1990 ersuchte der Gemeinderat Uetikon a. S. um Genehmigung des amtlichen Quartierplans Blumental. Die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Blumental erfolgte mit den nachstehenden Beschlüssen:

- Gemeinderat Uetikon a. S., Beschluss vom 15. März 1990;
- Gemeinderat Männedorf, Beschluss vom 26. März 1990.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 10. April 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs ist gemäss Entscheid der Baurekurskommission II vom 12. Juni 1990 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 1990 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Tramstrasse, im Osten durch die Tramstrasse und die Gseckstrasse S-6, im Süden durch die Weissenrainstrasse und im Westen durch die Kleindorfstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltenden Zonenplänen und innerhalb der Generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden Uetikon a. S. und Männedorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, wobei die Verkehrserschliessung für Neubauten auf die Kleindorf- und die Tramstrasse ausgerichtet ist. Ab der Tramstrasse sind eine sich verzweigende Stichstrasse mit zwei Kehrplätzen sowie Fusswege zur Tramstrasse und zum Blumentalweg vorgesehen.

Die an der Quartierstichstrasse auf 17,5 bzw. auf 16,5 m und an den Fusswegen auf 9 bzw. auf 9,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die mit RRB Nr. 1358/1949 genehmigten Baulinien entlang der Tramstrasse müssen im Einmündungsbereich der neuen Quartierstichstrasse und des Fusswegs geöffnet werden. Zwischen dem Blumentalweg und der Kleindorfstrasse werden für Kanalisationsleitungen Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 2,5 m festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse 8,5%. Gewässerbaulinien für die Verlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grenzbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5, sind in einer separaten Vorlage bereits festgesetzt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen der Gemeinderäte Uetikon a. S. vom 15. März 1990 und Männedorf vom 26. März 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Blumental wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Uetikon a. S., 8707 Uetikon a. S., und Männedorf, 8708 Männedorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung je eines Quartierplandossiers mit

Gde. Uetikon a.S.

Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1990

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

i. V.  
**Hirschi**